Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/2555

18.11.2026

BESCHLUSS (EU) 2026/2555 DES RATES

vom 9. November 2026

über den im Namen der Europäischen Union im Assoziationsrat EU-Zentralamerika betreffend eine Änderung des Beschlusses Nr. 2/2020 des Assoziationsrates EU-Zentralamerika zur Ersetzung der Erläuterung zu Artikel 19 des Anhangs II des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits sowie zur Einfügung von Erläuterungen zu den Artikeln 22 und 27 des Anhangs II des genannten Abkommens zu vertretenden Standpunkt

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits (im Folgenden „Abkommen“) wurde von der Union mit dem Beschluss (EU) 2024/1156 des Rates [1] geschlossen und wird seit dem 1. August 2013 zwischen der Union, Nicaragua, Honduras und Panama, seit dem 1. Oktober 2013 zwischen den genannten Parteien sowie El Salvador und Costa Rica und seit dem 1. Dezember 2013 zwischen der Union, Nicaragua, Honduras, Panama, El Salvador und Costa Rica einerseits und Guatemala andererseits vorläufig angewandt.

(2) Gemäß Artikel 37 des Anhangs II des Abkommens kann der Assoziationsrat (im Folgenden „Assoziationsrat EU-Zentralamerika“) Erläuterungen zur Auslegung, Anwendung und Durchführung des genannten Anhangs annehmen.

(3) Der Assoziationsrat EU-Zentralamerika plant, einen Beschluss zur Änderung des Beschlusses Nr. 2/2020 des Assoziationsrates EU-Zentralamerika [2] anzunehmen, um die Erläuterung zu Artikel 19 des Anhangs II des Abkommens zu ersetzen und Erläuterungen zu den Artikeln 22 und 27 des genannten Anhangs einzufügen.

(4) Der Beschluss des Assoziationsrates EU-Zentralamerika wird im Falle seiner Annahme Rechtswirkung für die Union entfalten.

(5) Es ist daher notwendig, den im Assoziationsrat EU-Zentralamerika betreffend die Änderung des Beschlusses Nr. 2 /2020 zu vertretenden Standpunkt festzulegen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Der Standpunkt, der im Namen der Union im Assoziationsrat EU-Zentralamerika zu vertreten ist, beruht auf dem diesem Beschluss beigefügten Entwurf eines Beschlusses des Assoziationsrates EU-Zentralamerika.

(2) Geringfügige technische Änderungen des in Absatz 1 festgelegten Standpunkts können ohne einen weiteren Beschluss des Rates vereinbart werden.

[1] Beschluss (EU) 2024/1156 des Rates vom 12. April 2024 über den Abschluss des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits (ABl. L, 2024/1156, 17.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2024/1156/oj).

[2] Beschluss Nr. 2/2020 des Assoziationsrates EU-Zentralamerika vom 14. Dezember 2020 zur Einführung von Erläuterungen zu den Artikeln 15, 16, 19, 20 und 30 des Anhangs II (Über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen) des Abkommens in Bezug auf die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1, Erklärungen auf der Rechnung, ermächtigte Ausführer und die Prüfung von Ursprungsnachweisen (ABl. L 25 vom 26.1.2021, S. 96, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2021/46/oj).

Artikel 2

Nach seiner Annahme wird der in Artikel 1 Absatz 1 genannte Beschluss des Assoziationsrates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 9. November 2026.

Im Namen des Rates

Der Präsident

S. HARRIS